

## **Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Moormerland**

(hier: finanzielle Förderung von Projekten mit besonderem pädagogischem Inhalt und/oder präventivem Hintergrund)

### **Vorwort**

Ziel dieser Richtlinie ist, in der Gemeinde Moormerland die offene Kinder- und Jugendarbeit auszuweiten und ihren Stellenwert zu erhöhen. Mit dieser Förderung will die Gemeinde Moormerland die ehrenamtlich Tätigen unterstützen und ihnen einen Anreiz geben, ihre gute und wertvolle Arbeit weiter auszubauen, d.h. neue Projekte zu entwickeln und zu realisieren.

Die Gemeinde gewährt diese Förderung als freiwillige Leistung. Dabei wird erwartet, dass die Mittel sachgerecht und zweckentsprechend verwendet werden.

Es wird erwartet, dass insbesondere nichtorganisierte Kinder und Jugendlichen in Vereinen und Verbänden durch die geförderten Projekte erreicht werden

### **A**

#### **Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen**

1. Förderwürdige Träger im Sinne dieser Richtlinien sind die in der Gemeinde Moormerland tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Jugendpflege, sowie natürliche und juristische Personen, die eine Befähigung nachweisen können, dass sie das im Konzept beschriebene Projekt fachgerecht durchführen können.
2. Gefördert werden nur Projekte mit einem besonderen pädagogischen Inhalt und/oder einem präventiven Hintergrund. Förderungswürdig sind regelmäßig (wöchentlich bis monatlich) stattfindende Projekte sowie Einzelveranstaltungen (z. B. Wochenendveranstaltungen und Workshops). Fahrten und Lager sowie Angebote des Ferienpasses werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. Wenn für den gleichen Zweck bereits eine gemeindliche Förderung gewährt wird, ist eine weitere Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
3. Gefördert werden Sachkosten, d. h. Anschaffungen, die für das Projekt notwendig und zweckmäßig sind, Raumkosten und angemessene Aufwandsentschädigungen. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Über den Antrag auf Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **B** **Antragsverfahren**

1. Eine Förderung kann nur auf einen begründeten schriftlichen Antrag, der bis zum 31. März für das laufende Jahr vorliegen muss, gewährt werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
  - a) Art des Projektes (Kurzbeschreibung, aus dem Schwerpunkt des Projektes und Projektleiter hervorgehen)
  - b) Beginn und Ende des Projektes
  - c) voraussichtliche Teilnehmerzahl (falls möglich)
  - d) Ort des Projektes
  - e) Finanzierungsplan
2. Mit dem Projekt darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann einer vorherigen Durchführung des Projekts zugestimmt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Förderung entsteht.

## **C** **Maßnahmen und Förderquote**

1. Gefördert werden sollen insbesondere Projekte in folgenden Bereichen:
  - a) außerschulische Bildungsarbeit wie Schreib- und Lesewerkstätten
  - b) musische Bildung wie Kinder- und Jugendtheater oder Kinder- und Jugendchöre
  - c) Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten und kreative Mitmachveranstaltungen
  - d) Pflege der plattdeutschen Sprache
  - e) Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln z. B. in Internet-Cafes
  - f) Förderung der Bewegung, z. B. nicht vereinsgebundene sportliche Aktivität
  - g) Kooperation zwischen Vereinen und Grundschulen
2. Die Projekte sollen sich an Kindern und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre richten.
3. Die Förderquote beträgt  $\frac{2}{3}$  der tatsächlich anfallenden Kosten nach A.3, für ein Projekt wird jedoch höchstens ein Förderbetrag von 2 000,00 € gezahlt.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraumes durch Vorlage von Rechnungen und Quittungen nachzuweisen. Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht oder nur teilweise nachgewiesen, so ist die Förderung ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

## **D** **Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.